

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Korschewsky (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Auswirkungen der Niedrigzinsen, der Coronakrise sowie der Ukraine Krise auf Stiftungen des Freistaats Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Stiftungen gegründet beziehungsweise sich an Stiftungen beteiligt. Aufgabe der Stiftungen ist es, ihre Aufgaben entsprechend ihres Profils teilweise oder vollständig aus den Erträgen des Stiftungskapitals zu finanzieren. Zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen ist daher das Stiftungskapital am Kapitalmarkt angelegt worden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3590** vom 13. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei den durch den Freistaat Thüringen errichteten oder von ihm miterrichteten Stiftungen ist zu unterscheiden zwischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen öffentlichen Rechts. Aus dieser Differenzierung ergeben sich Unterschiede für den Umfang der Beantwortung der Anfrage.

Zunächst werden im Stiftungsrecht Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend § 3 Abs. 3 ThürStiftG, die aufgrund oder durch ein Gesetz errichtet wurden, unterschieden. Stiftungen des öffentlichen Rechts können nur Stiftungen sein, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

Anders als zum Beispiel bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Genossenschaften ist eine Beteiligung an einer Stiftung nicht möglich. Eine Stiftung ist eine mitgliederlose juristische Person und damit eine verselbständigte Vermögensmasse zur Verwirklichung eines bestimmten, gesetzten Zweckes ohne Anteilseigner. Auch ihre Ausstattung mit von der mittelbaren oder unmittelbaren Staatsverwaltung bereitgestelltem Vermögen führt nicht unmittelbar zu einem dauerhaften staatlichen Einfluss. Vielmehr steht der Stifter "seiner" Stiftung nach ihrer Verselbständigung zur juristischen Person wie ein fremder Dritter gegenüber.

Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind daher eigenständige juristische Personen, an denen irgendwelche partizipatorischen Rechte des als Stifter tätig gewordenen Freistaats nicht bestehen. Das gilt auch dann, wenn einzelne ihrer Organe "vom Freistaat", zum Beispiel Vertretern der Landesregierung, des Thüringer Landtags oder Mitarbeiter aus Behörden des Freistaats in amtlicher Funktion, besetzt werden.

Es besteht über sie lediglich eine staatliche Rechtsaufsicht (Stiftungsaufsicht), welche grundsätzlich nicht legitimiert ist, Geschäftsinterna der Stiftungen mitzuteilen.

Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die vom Freistaat errichtet oder miterrichtet wurden, wird daher lediglich das zum Gründungszeitpunkt durch den Freistaat Thüringen bereitgestellte Kapital, sofern es sich um Kapitalvermögen handelte, aufgeführt.

Weitere Stiftungen, die laufende Mittelzuweisungen vom Freistaat erhalten (Projektförderungen, institutionelle Förderung et cetera) werden nicht betrachtet.

Die Kleine Anfrage widmet sich den Auswirkungen, welche die Niedrigzinsphase beziehungsweise die derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen und nicht zuletzt die Pandemielage für die Ertragslage und damit verbunden für die Arbeit der vom Land errichteten oder miterrichteten Stiftungen hat. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nicht alle Stiftungen mit einem Grundstockvermögen in Geld ausgestattet sind. Die so genannte Kapital- oder Hauptgeldstiftung, welche hier im Mittelpunkt der Fragestellung steht, ist zwar der wohl am häufigsten begegnende Typus, jedoch gibt es auch Stiftungen, deren Erträge abwerfendes Grundstockvermögen anders gestaltet ist, so etwa aus vermieteten oder verpachteten Immobilien oder aus Beteiligungen (zum Beispiel GmbH-Anteilen). Eine weitere wichtige Kategorie bilden die so genannten Anstaltsstiftungen, bei denen der Stiftungszweck etwa durch die dann im Idealfall kostendeckende zweckgerichtete Arbeit in einem – für sich gesehen keine Erträge abwerfenden – Gebäudekomplex erfüllt wird (zum Beispiel eine Museumsstiftung). Schließlich lassen sich auch Stiftungen finden, die ihren wesentlichen Finanzbedarf oder Teile desselben durch hierzu bestimmte vereinbarte oder einseitig gewährte Leistungen Dritter bestreiten.

Dieses vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Stiftungen des Landes beziehungsweise mit Beteiligung des Landes existieren mit Stand 30. Juni 2022 in Thüringen und wie hoch ist das jeweilige Grundstockkapital (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

- 1.1. Vom Freistaat errichtete Stiftungen

Vom Freistaat Thüringen wurden folgende Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet, welche zum Stichtag noch existent sind:

Name der Stiftung	Errichtungsjahr
Thüringer Stiftung Hand in Hand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not	1992
Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT)	1993
Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald	1994
Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt	1995
Stiftung Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar	1996
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach	1997
Stiftung Ettersberg. Europäische Diktaturforschung – Aufarbeitung der SED-Diktatur – Gedenkstätte Andreasstraße	1999
Thüringer Ehrenamtsstiftung	2002
Stiftung Schloss Friedenstern Gotha	2003
Stiftung Thüringer Beteiligungskapital	2003
Point Alpha Stiftung	2007
Thüringer Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen	2008
Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen	2009

Vom Freistaat Thüringen wurden folgende Stiftungen öffentlichen Rechts errichtet, die zum Stichtag noch existent waren:

Name der Stiftung	Errichtungsjahr
Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten	1994
Klassik Stiftung Weimar	1994
Stiftung Naturschutz Thüringen	1995
Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	2003
Kulturstiftung des Freistaates Thüringen	2004

Daneben existieren folgende öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die der Aufsicht des Freistaats unterliegen, nicht jedoch von diesem seit Neugründung (nach 3. Oktober 1990) errichtet wurden:

- Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer (errichtet 1947),
- Thüringische Waisenstiftung (errichtet 1926) und
- Wartburgstiftung (errichtet 1922).

Die Stiftung Schleizer Geistlicher Hilfsfonds ist eine historische Stiftung auf der Basis eines Staatskirchenvertrages vom 7. Oktober 1932. Aufgrund der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die Weimarer Reichsverfassung wurde eine Auseinandersetzung der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche erforderlich. Der bereits im 19. Jahrhundert geführte Streit um das Eigentum an diesem Vermögen wurde dadurch beigelegt, dass durch die Thüringer evangelische Kirche Stiftungsverwaltung und Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt und auf das Land bestimmte Mitwirkungsrechte entfallen. Aufgrund dieses "Doppelverhältnisses" ist diese ebenfalls keine der Fragestellung unterfallende Stiftung.

Mit Blick auf die konkrete Formulierung der Frage, die sich offensichtlich auf die Errichtung von Stiftungen durch den Freistaat Thüringen seit dessen Neugründung (also nach dem 3. Oktober 1990) bezieht, werden die zuletzt genannten vier Stiftungen in den Antworten zu den folgenden Fragen nicht berücksichtigt.

1.2. Grundstockkapital

1.2.1. Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Name der Stiftung	Errichtungsgrundstockkapital
Thüringer Stiftung Hand in Hand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not	2.000.000,00 DM
Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT)	10.000.000,00 DM
Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald	kein Kapitalvermögen als Gründungsgrundstockkapital
Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt	Freistaat Thüringen als Mitstifter, aber kein Kapitalvermögen als Gründungsgrundstockkapital
Stiftung Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar	2.000.000,00 DM
Kulturstiftung Meiningen-Eisenach	kein Kapitalvermögen als Gründungsgrundstockkapital
Stiftung Ettersberg. Europäische Diktaturforschung – Aufarbeitung der SED-Diktatur – Gedenkstätte Andreasstraße	1.000.000,00 DM
Thüringer Ehrenamtsstiftung	50.000,00 Euro
Stiftung Schloss Friedenstern Gotha	kein Kapitalvermögen als Gründungsgrundstockkapital
Stiftung Thüringer Beteiligungskapital	500.000,00 Euro
Point Alpha Stiftung	Freistaat Thüringen als Mitstifter 4.000.000,00 Euro
Thüringer Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen	3.000.000,00 Euro
Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen	Freistaat Thüringen als Mitstifter 20.000,00 Euro

1.2.2. Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei der Beantwortung der Frage wurde davon ausgegangen, dass sich das Grundstockkapital aus dem bei der Gründung eingebrachten Grundstockvermögen, Zustiftungen und gegebenenfalls Rücklagen in monetärer Art (Barvermögen oder geldwertes Vermögen = Kapitalvermögen) zusammensetzt.

Name der Stiftung	Grundstockkapital
Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten	kein Kapitalvermögen
Klassik Stiftung Weimar	kein Kapitalvermögen als Gründungsgrundstockkapital, jedoch aus Zustiftungen
Stiftung Naturschutz Thüringen	10.360.089,17 Euro
Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora	kein Kapitalvermögen
Kulturstiftung des Freistaates Thüringen	9.460.432 Euro

2. Welche Stiftungen wurden oder haben sich in den Jahren 2015 bis 2022 aufgelöst beziehungsweise sind liquidiert worden? Welche Gründe lagen für die Auflösung jeweils vor?

Antwort:

Im Kontext der vorliegenden Kleinen Anfrage wird die Frage so verstanden, dass sie sich lediglich auf Stiftungen bezieht, die vom Freistaat allein errichtet wurden oder bei denen der Freistaat als Mitstifter aufgetreten ist.

Die Stiftung FamilienSinn wurde durch das Thüringer Gesetz zur Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn" vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Der Aufhebung der Stiftung gingen mehrmalige Prüfungen durch den Thüringer Rechnungshof voraus. Dazu im Einzelnen:

- a) In einer Beratung des Thüringer Landtags und der Landesregierung zum Thüringer Familienförderungsgesetz vom 31. März 2011 hat der Thüringer Rechnungshof festgestellt, das Land habe die Stiftung mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut, für die es keine Übertragungsbefugnisse hatte. Die Regelungskompetenz liege beim Bund und der Bundesgesetzgeber habe den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die von der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben bereits zugewiesen. Daher bestehe eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Aufhebung der Stiftung wurde empfohlen.
- b) Die Mitteilung über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Stiftung "FamilienSinn" enthielt verschiedene Beanstandungen in organisatorischer Hinsicht und zum Fördergeschäft; die Wahrnehmung der Aufgabe der Familienförderung durch die Stiftung "FamilienSinn" sei ineffizient und unwirtschaftlich.
- c) In einem Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung über die Prüfung der Stiftung "FamilienSinn" vom 18. Juni 2012 wurde festgestellt, dass der Entzug des Stiftungsvermögens – durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531 -535-) – unzulässig und nicht zielführend gewesen sei. Die Stiftung "FamilienSinn" sei kein geeignetes Instrumentarium zur Erreichung des seinerzeit vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels einer von der Haushaltslage des Landes unabhängigen und langfristig gesicherten Förderung von Familien in Thüringen. Der Thüringer Rechnungshof hat empfohlen, die Stiftung aufzulösen und die Familienförderung in Thüringen neu zu organisieren.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags "Thüringen gemeinsam voranbringen – demokratisch, sozial, ökologisch" wurde vereinbart, die Vor- und Nachteile einer Umwandlung der Stiftung "FamilienSinn" sowie die Rückführung der familienpolitischen Leistungen in das zuständige Ministerium zu untersuchen und abzuwägen.

In der Folge und unter Berücksichtigung der Wertungen des Thüringer Rechnungshofes wurde die Stiftung "FamilienSinn" aufgehoben und die Familienförderung – insbesondere durch die Etablierung des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ) – neu konzipiert.

3. Welche Erträge erzielten die jeweiligen Stiftungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 aus dem Stiftungskapital?

Antwort:

3.1. Für die Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten die Ausführungen zur Auskunftsberechtigung unter der Vorbemerkung.

3.2. Stiftungen öffentlichen Rechts

Die Kleine Anfrage zielt offensichtlich auf die Anlagestrategie der Stiftungen und damit auch auf Anlagemöglichkeiten/Anlageergebnisse am Kapitalmarkt ab. Entsprechend werden im Folgenden lediglich die Erträge der Stiftungen aufgeführt, die ihr Grundstockvermögen am Kapitalmarkt anlegen. Nicht betrachtet werden die Stiftungen, die über Immobilienvermögen (Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten sowie Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora) verfügen und daraus, über Eintrittsgelder et cetera, Erträge generieren.

Name der Stiftung	Erträge aus dem Grundstockvermögen in Euro			
	2018	2019	2020	2021
Klassik Stiftung Weimar	27.984,18	42.209,40	33.092,71	35.414,02
Stiftung Naturschutz Thüringen	197.749,50	164.227,15	140.259,36	134.312,57
Kulturstiftung des Freistaates Thüringen	213.000,00	213.000,00	150.000,00	170.000,00

4. In welchen Anlageformen, bei wem und in welcher Höhe wurde das entsprechende Stiftungskapital angelegt?

Antwort:

4.1. Stiftungen bürgerlichen Rechts

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Auskunftsberechtigung unter der Vorbemerkung verwiesen.

4.2. Stiftungen öffentlichen Rechts

4.2.1 Stiftung Naturschutz Thüringen (Stand zum 30. Juni 2022)

Anlageform	eingesetztes Grundstockkapital in Euro	Marktwert in Euro
Renten Euro	6.593.636,26	6.272.343,34
Renten US-Dollar	509.637,34	484.803,87
Aktien Deutschland	528.357,14	502.611,50
Aktien Europa	1.029.055,76	978.912,21
Aktien USA	1.014.193,16	964.773,83
offene Immobilienfonds	621.345,55	599.696,49
Sonstiges	63.863,95	52.124,31
Summe:	10.360.089,17	9.855.265,55

4.2.2 Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten

Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten hat kein Kapitalvermögen, insbesondere kein Kapital oder Sondervermögen aus Zustiftungen oder Schenkungen.

4.2.3 Kulturstiftung des Freistaates Thüringen

Vermögensverwaltungen	
Bank für Sozialwirtschaft	2.803.367 Euro
PVV (<i>Private Vermögensverwaltung</i>) inklusive Catella Stiftungsfond	5.245.706 Euro
Summe Vermögensverwaltung	8.049.073 Eurp

Sonstige Investments	
Sparkassenbrief	100.000 Euro
DKB Guthaben	145.952 Euro
Summe sonstiger Investments	245.952 Euro

Die Aufstellung bei den Vermögensverwaltern zum 31. Dezember 2021 war wie folgt:

Wertpapierart	Vermögensverwaltungsinstitut	Betrag
Renten und rentenähnliche Anlagen	PVV	1.679.220,81 Euro
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	31.456,01 CHF
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	1.169.853,64 Euro
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	94.751,55 Euro
Immobilienfonds	PVV	1.529.209,02 Euro
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	572.425,75 Euro
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	20.707,74 Euro
Aktien und aktienähnliche Anlagen	PVV	18.676,14 SEK
Verzinsliche Anlagen	BfS (<i>Bank für Sozialwirtschaft</i>)	1.628.836,21 Euro
Aktienfonds	BfS	1.115.731,59 Euro
Alternative Investments	BfS	58.800,00 Euro

4.2.4 Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

Die Stiftung verfügt über kein Kapitalvermögen.

4.2.5 Klassik Stiftung Weimar

Die Sondervermögen werden großenteils in festverzinslichen Terminanleihen angelegt. Ansonsten erfolgt die Anlage in Fonds mit dem Fokus auf Vermögenserhalt.

Wertpapierart	Vermögensverwaltungsinstitut	Anteil in Euro
Renten/Rentenfonds	Sparkasse Mittelthüringen	1.356.025,64 Euro
Dach- und Mischfonds	Sparkasse Mittelthüringen	319.824,88 Euro
Aktien/Aktienfonds	Sparkasse Mittelthüringen	245.241,46 Euro
Immobilien	Sparkasse Mittelthüringen	93.058,00 Euro

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung angesichts der oben genannten Krisen und der damit einhergehenden Belastungen der Finanzmärkte zur Unterstützung der Stiftungen des Freistaats Thüringen?

Antwort:

5.1. Allgemein

Zur Frage kann im Allgemeinen gesagt werden, dass der Freistaat besondere Belastungen der Stiftungen oder fehlende beziehungsweise geringere Erträge aus dem Grundstockvermögen grundsätzlich durch höhere Zuweisungen und Zuschüsse, die dem Verbrauch und damit der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen, an die Stiftungen ausgleichen kann. Er kann auch durch Zustiftungen das Stiftungsgrundstockvermögen erhöhen und damit die Ertragskraft der Stiftung stärken.

Im Übrigen müsste zu den Möglichkeiten, die seitens des Freistaats bestehen, im Rahmen der Haushaltsaufstellung diskutiert werden.

5.1.1. Stiftung Naturschutz Thüringen

Ziel der Landesregierung ist es, die finanzielle Situation der Stiftung Naturschutz Thüringen vorübergehend zu verbessern, damit diese ihren satzungsmäßigen Aufgaben auch unter den derzeit akuten Belastungen an den Finanzmärkten erfüllen kann. Neben einmaligen Unterstützungen kann auch die Erhöhung des Stiftungskapitals durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt eine Hilfsmöglichkeit darstellen. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat dafür Vorsorge getroffen. Im Kapitel 0907 (Maßnahmen des Naturschutzes und der Nachhaltigkeit) wurde der Titel 698 78 (Stiftung Naturschutz Thüringen) eingerichtet.

6. Sieht die Landesregierung die Aufgabenstellungen der einzelnen Stiftungen in Gefahr? Wenn ja, welche Hilfestellungen sind möglich?

Antwort:

6.1. Stiftungen bürgerlichen Rechts

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts sieht derzeit keine Gefahr, dass eine der unter Frage 1 genannten Stiftungen des bürgerlichen Rechts ihre Stiftungszwecke nicht mehr erfüllen kann.

6.2. Stiftungen öffentlichen Rechts

6.2.1. Stiftung Naturschutz Thüringen

Bei der Stiftung Naturschutz Thüringen sieht die Landesregierung die Aufgabenstellungen derzeit nicht in Gefahr.

6.2.2. Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Klassik Stiftung Weimar, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und Kulturstiftung des Freistaats Thüringen

Hierzu wird auf die zusammenfassende Beantwortung mit Frage 7 unter 7.2.2 verwiesen.

7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass den genannten Stiftungen infolge der Krisen der Jahre 2020 und 2021 finanzielle Verluste entstanden sind beziehungsweise entstehen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

7.1. Stiftungen bürgerlichen Rechts

Für die Stiftungen bürgerlichen Rechts sind Angaben nicht möglich (vergleiche Begründung unter Frage 1). Grundsätzlich ist das Stiftungsgrundstockvermögen aber satzungsgemäß und damit sicher und ertragreich anzulegen. Dies wird im Rahmen der Aufsichtsführung und insbesondere der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen laufend überwacht. Außerdem können Stiftungen einen langen Anlagehorizont verfolgen, wobei sich etwaige Verluste in der Vermögensanlage eines Geschäftsjahres mit Gewinnen aus den Vor- und Folgejahren regelmäßig ausgleichen und mittel- bis langfristig in der Vermögensanlage in der Regel ein positives Ergebnis erzielt wird.

7.2. Stiftungen öffentlichen Rechts

7.2.1. Stiftung Naturschutz Thüringen

Unter Verweis auf die Beantwortung der Frage 3 sind bei der Stiftung in den Jahren 2020 und 2021 keine direkten finanziellen Verluste entstanden.

7.2.2. Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Klassik Stiftung Weimar, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und Kulturstiftung des Freistaats Thüringen

Alle Stiftungen erfüllen ihren Stiftungszweck vor allem durch eigene Einnahmen und durch öffentliche Zuwendungen, nur für die Kulturstiftung Thüringen haben die Zinserträge aus dem Grundstockkapital eine größere Bedeutung. Die Landesregierung hat keine Maßnahmen zur Kompensation der Niedrig-

zinsen unternommen. Zinsschwankungen gehören zum allgemeinen Risiko bei von Stiftungen am Kapitalmarkt angelegten Vermögen.

Die Stiftungen sind in ihren operativen Haushaltsergebnissen abhängig von Faktoren, die einen Einfluss auf die Anzahl zahlender Besucher und Besucherinnen haben (zum Beispiel Corona-Pandemie, internationaler Tourismus, steigende Lebenshaltungskosten und Inflation) und außerdem betroffen von allgemeinen Preissteigerungen (Energie, externe Services et cetera). Die Einnahmeausfälle durch die Coronakrise wurden seitens der Landesregierung durch die Schaffung des Corona-Sondervermögens im Landeshaushalt 2020, 2021 und 2022 kompensiert. Damit konnte die Liquidität der Stiftungen und der Erhalt des Betriebes ihrer Einrichtungen gesichert werden. Auch der Bund hat sich u. a. durch Überbrückungshilfen und großzügige Regelungen zur Kurzarbeit an der Bewältigung der Coronakrise beteiligt.

Des Weiteren wurden Möglichkeiten geschaffen, Ausgabe- und Verwendungsfristen für Fördermittel zu verlängern.

Das Ausmaß einer möglichen Energiekrise kann die Szenarien der Pandemie übertreffen. Insbesondere zu nennen ist dabei die drohende Gefahr des Abschneidens der Gasversorgung von den Kulturliegenschaften. In Gesprächen mit dem Bund und der Bundesnetzagentur setzt sich die Landesregierung derzeit für die gleichberechtigte Berücksichtigung der kulturbewahrenden Einrichtungen und damit der Stiftungen mit Einrichtungen der kritischen Infrastruktur ein. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass es krisenbedingt zu zeitweisen Schließungen der Einrichtungen der genannten Stiftungen kommt.

Da die Einnahmen wesentlich zum Erhalt des Stiftungsvermögens und des Betriebes beitragen, kann deren Verlust zu wesentlichen Einschränkungen des Leistungsangebotes.

Maier
Minister